

Betriebssatzung für die Stadtwerke Holzminden – 2. Änderung

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79, ber. S. 128) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 22.05.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Holzminden werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Holzminden nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtwerke Holzminden".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.555.000 EURO.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Holzminden werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Gas und Wasser sowie die Planung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lieferung von Wärme und elektrischer Energie wie auch weitere Dienstleistungen in Verbindung mit diesem Aufgabenbereich. Diese Anlagen dienen der Nahwärmeversorgung größerer Gebäude und Liegenschaften.
- (3) Die Stadtwerke können im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes der Stadtwerke kann sich die Stadt Holzminden (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werkleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke Holzminden wird eine Werkleiterin oder Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet die Stadtwerke selbständig und führt deren laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von

30.000 EURO, z.B. Werksverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

3. die Stundung von Forderungen bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis 10.000 EURO bei einer Stundungsdauer bis 12 Monaten,
4. den Erlaß bzw. die Niederschlagung von Forderungen bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis 3.000 EURO,
5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans (§ 13 EigBetrVO) bis zu einer Höhe von 15.000 EURO,
6. der Abschluß von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
7. Personaleinsatz,
8. a) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Angestellten bis BAT VII und von Arbeiterinnen und Arbeitern
b) personalrechtliche Maßnahmen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werkausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 113 NGO, 5 EigBetrVO und 110 Nds. PersVG einen Werkausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werkausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 - 53 NGO.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus sechs vom Rat der Stadt gewählten Mitgliedern und drei Vertretern der Bediensteten.
- (3) Dem Werkausschuss obliegt die Vorbereitung der vom Rat der Stadt zu fassenden Beschlüsse.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet über:
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 EURO, bei dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken 10.000 EURO übersteigt,
 2. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind,
 3. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO übersteigt,
 4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EURO übersteigt oder die Frist von 12 Monaten überschritten wird,
 5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen sowie den Ab-

schluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 EURO übersteigt,

6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 15.000 EURO beträgt,
7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 15.000 EURO,
8. Zustimmung zu Mehrausgaben von mehr als 15.000 EURO gem. § 13 EigBetrVO,
9. den Vorschlag an das Kommunalprüfungsamt für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Jahresprüfung,
10. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 5

Zuständigkeit des Rates

Der Rat beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach der NGO, der EigBetrVO oder der Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

1. Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen und Tarife,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
5. Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
6. Abschluss von Pacht- oder Betriebsführungsverträgen,
7. Aufnahme von Darlehen,
8. Umwandlung der Rechtsform,
9. Übernahme von Beteiligungen,
10. Verfügung über das Vermögen der Stadtwerke, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
11. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
12. die Bestellung der Werkleitung.

§ 6

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und des bei den Stadtwerken beschäftigten Personals, soweit er seine

Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist die Werkleitung zu hören.

§ 7

Vertretung der Stadtwerke

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, zeichnet die Werkleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Werkleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen, die bzw. der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Werkleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Werkausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse der Stadtwerke gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Werkleitung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37603 Holzminden, den 22.05.2007

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jürgen Daul

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 6 vom 19.06.07 bekannt gemacht und am 27.06.07 im TAH veröffentlicht worden.